

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 262/13

24.05.2013

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Thierry Noir,
Kreuzbergstraße 27 - 28, 10965 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

gegen

die ~~_____~~ GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
~~_____~~
~~_____~~

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Ihde & Partner,
Schönhauser Allee 10 - 11, 10119 Berlin -

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

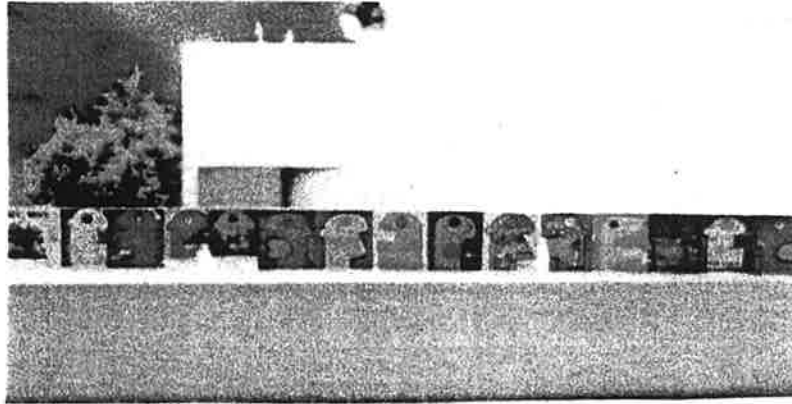
1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

das nachfolgend abgebildete Architekturmodell des Immobilienprojekts

„Living Levels“

zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, soweit Teil des Modells eine Miniatur-Ansicht des auf der Berliner „East Side Gallery“ abgebildeten Werkes des Antragstellers mit dem Titel „Hommage an die jungen Generationen“ ist:



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er habe nach dem Fall der Berliner Mauer in den Jahren 1989/1990 auf einem verbleibenden Stück der Mauer an der Mühlenstraße in Berlin - Friedrichshain, der so genannten „East Side Gallery“, ein Bild mit dem Titel „Hommage an die jungen Generationen“ gemalt, das insgesamt 16 „Kopfbilder“ zeige. Die Antragsgegnerin vermarkte das noch in der Planungsphase befindliche Bauprojekt namens „Living Levels“ auf einer Brachfläche hinter der „East Side Gallery“. Im April 2013 habe er, der Antragsteller, festgestellt, dass die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite www.city-and-home.de mit einem Architekturmodell für ihr Bauprojekt werbe, das mit einem verkleinerten Modell der „East Side Gallery“ versehen sei, auf dem sich das Bild des Antragstellers „Hommage an die jungen Generationen“ befinde, wie aus dem im Tenor wiedergegebenen Foto ersichtlich.

Die Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 22.04.2013 (Az. 16 AR 268/13) hat vorgelegen.

II.

Nach diesem Sachverhalt hat der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 16, 19a UrhG.

Bei dem von dem Antragsteller gemalten Bild handelt es sich um ein Werk der bildenden Künste im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Die erforderliche Schöpfungshöhe folgt aus der eigentümlichen Zusammenstellung der abgebildeten Köpfe sowie der farbigen Gestaltung und Anordnung bzw. Form der Köpfe, die hinreichend originell und individuell ist.

Indem die Antragsgegnerin eine Abbildung dieses Werks in verkleinerter Form auf ihrem Modell verwendet und auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, hat sie das Werk des Antragstellers zu Unrecht vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht im Sinne von §§ 16, 19a UrhG.

Die Nutzung des Werks durch die Antragsgegnerin ist nicht von der Schrankenbestimmung des § 59 UrhG gedeckt. Hiernach ist es zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei der Auslegung des § 59 UrhG ist zu berücksichtigen, dass die dem Urheber zustehenden Ausschließlichkeitsrechte nicht übermäßig beschränkt werden dürfen, weshalb die Schrankenregelung eng auszulegen ist (BGH GRUR 2003, 1035, 1037 - Hundertwasser-Haus).

Auch wenn es sich bei der Miniatur-Ansicht der „East Side Gallery“ als Teil des Modells der Antragsgegnerin um ein Lichtbild handelt, das auf das Modell aufgeklebt wurde, wie die Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift ausführt, so wird diese Form der Darstellung nicht vom Zweck des § 59 UrhG erfasst. § 59 UrhG nennt als zulässige Nutzungshandlungen die Mittel der Malerei und Graphik, das Lichtbild sowie den Film. Diesen Nutzungshandlungen ist gemein, dass sie eine zweidimensionale Nutzung erlauben. Nicht erfasst ist aber eine Nutzung eines Werks in einer dreidimensionalen Darstellung wie dem Modell der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin hat die ursprünglich zweidimensionale Wiedergabe durch das Lichtbild in eine dreidimensionale Darstellung umgewandelt, weshalb ihr diese Nutzung zu untersagen war.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr folgt aus dem Verletzungsgeschehen und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Die Angelegenheit ist auch dringlich. Dem Antragsteller muss es möglich sein, die Verletzung seiner absoluten Rechte sofort zu unterbinden, ohne den Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abwarten zu müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Wertfestsetzung aus § 3 ZPO.

Dr. Scholz

Klinger

Dr. Elfring

Ausgefertigt

HH
Hirsch
Justizbeschäftigte

